

# Die Obrigkeit

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **71 (1994)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zunächst gilt es zu klären, wer die Obrigkeit war, welche Belustigungen ihre Aufmerksamkeit erregten – und ihr mißfielen.

## II. Die Obrigkeit

Die Obrigkeit, von der hier zumeist die Rede sein wird, war die jeweilige Regierung des Standes Freiburg zwischen dem 16. und dem 19. Jahrhundert; sie bestand zur Zeit des Ancien Régime ausschließlich aus Patriziern.

Unter dem *Ancien Régime* verstehen wir das absolutistische, vorrevolutionäre Regierungssystem in Europa nach dem Vorbild Frankreichs und auch die gesellschaftlichen und kulturellen Zustände im 17. und besonders im 18. Jahrhundert<sup>3</sup>. War es dort die Aristokratie im Gefolge eines Monarchen, der von sich sagte: «L'Etat c'est moi», war es hier das *Patriziat*, neben Altadeligen eine Oberschicht wohlhabender Stadtbürger, die sich 1561 selbst privilegiert hatten, von 1627 und erst recht von 1684 an alle Macht und alle Staatsämter für sich beanspruchten, so daß die althergebrachten verfassungsgemäßen Behörden sich bald ausschließlich aus Männern «regierungsfähiger Familien» zusammensetzten<sup>4</sup>.

Die damaligen gesellschaftlichen und politischen Lebensumstände sind ohne Kenntnis dieser Oligarchie und ihrer Mentalität, der politischen Organisation und der Behörden kaum zu verstehen. Dazu eine kurze Übersicht.

Der GROSSE RAT der Zweihundert vertrat die gesamte Bürgerschaft. Ihm oblag es, die Projekte (Gesetzesentwürfe) der Regierung und der Heimlicherkammer zu begutachten und gutzuheißen, die außenpolitischen Verträge und die Tagsatzungsgeschäfte zu verhandeln und das Begnadigungsrecht auszuüben.

Die Staatsgeschäfte besorgte im wesentlichen der KLEINE oder TÄGLICHE RAT, der sich aus 24 Ratsherren zusammensetzte. Ihm stand der regierende Amtsschultheiß als Präsident vor, während der stillstehende Schultheiß als Vizepräsident amte. Diese Regierung war keine bloße Exekutive im heutigen Sinne, sondern war mit zahlreichen Befugnissen ausgestattet, die

<sup>3</sup> *Schweizer Lexikon*, Zürich 1945–1948, Bd. 1, Sp. 347, 348.

<sup>4</sup> Gaston CASTELLA, *Histoire du Canton de Fribourg*, Freiburg 1922, S. 162–167, 328–334; Josef ZOLLET, *Die Entwicklung des Patriziates von Freiburg i. Ü.*, Diss. jur., Freiburg 1926.

man im Zeitalter der Gewaltentrennung als gesetzgebende, ausführende und richterliche Aufgaben sauber auseinanderhält.

Beide Räte wurden vom Wahlkollegium der *Sechzig* gewählt und eingesetzt. Dieses bestand aus je 15, von den vier Vennern aus ihrem Stadtquartier oder Panner auserlesenen Bürgern. Wahltag war alljährlich der 24. Juni, das Fest des hl. Johannes des Täufers<sup>5</sup>.

Neben der Regierung spielten die *Venner* die wichtigste Rolle. In der Frühzeit hauptsächlich mit der Militärorganisation ihres Stadtviertels beauftragt und bei kriegerischen Auszügen deren Pannerherren, wurden sie später immer mehr auch mit zivilen Verwaltungsaufgaben betraut. Sie hatten die Wahlen der Räte zu organisieren und ihnen gegenüber die Rechte der Bürgerschaft zu wahren. Nach der Entstehung der Alten Landschaft waren sie die Verbindungsleute der Stadtbehörden zu den Landpfarreien und ihren Einwohnern. Bei diesen vielfältigen Aufgaben wurden sie von einem Landsvenner und einem Freiweibel unterstützt und entlastet, von Beamten, die auf dem Lande wohnten.

Zusammen mit je sechs Heimlichern aus jedem Stadtpanner bildeten die Venner die *Heimliche Kammer*. Ursprünglich sollte sie als demokratisches Kontrollorgan die Amtsführung der Räte überwachen, mit der Zeit jedoch verselbständigte sie sich; unter dem Ancien Régime wandelte sie sich durch Machtanmaßung zum unheimlich-harten Kern der Oligarchie, dem es gelang, die gesetzmäßigen Behörden und ihre Politik vollständig zu beherrschen<sup>6</sup>.

Dem *Kanzler* unterstand das Schriftenwesen samt dem Archiv, das Protokoll der Ratsverhandlungen und -beschlüsse führten die *Ratsschreiber*. Für die Finanzen war der *Seckelmeister* zuständig. Für Ruhe und öffentliche Ordnung waren der *Burgermeister* und der *Großweibel* verantwortlich, sie hatten die Polizei- und Bußenge-

<sup>5</sup> Jean CASTELLA, *L'organisation des pouvoirs politiques dans les Constitutions du Canton de Fribourg*, Freiburg 1953, S. 11–24; Louis DUPRAZ, *Les institutions politiques jusqu'à la Constitution du 24 juin 1404*, in: Fribourg-Freiburg 1157–1481, Freiburg 1957, S. 54–103.

<sup>6</sup> Gaston CASTELLA (wie Anm. 4), S. 332; Peter RÜCK, *Heimliche Kammer, Heimlicher Rat, Kriegsrat und Geheimer Rat in Freiburg i. Ü. vor 1798. Bemerkungen zu den Verwaltungsbüchern Nr. 10–21 des Staatsarchivs Freiburg*, in: FG 58 (1972/73), S. 54–67.

walt, ihnen, wie auch den Vennern, standen mehrere Weibel zur Verfügung<sup>7</sup>.

Zur Zeit des Ancien Régime bestand die Republik Freiburg aus der Stadt, der Alten Landschaft und den Vogteien, zusammenfassend auch die Neue Landschaft genannt.

Zwischen 1200 und 1442 hatte der von Herzog Berchtold IV. von Zähringen an der Saane gegründete Stadtstaat in einer rechtsgeschichtlich lange unauffälligen Entwicklung, die 1442 mit dem Erwerb der Tiersteinischen Lehen ihren Abschluß fand, auf friedlichem Wege allmählich die politische Herrschaft über sein Hinterland erworben und mit dieser *Alten Landschaft* den Kern des heutigen Kantonsterritoriums geschaffen. Mannigfache verwandtschaftliche Beziehungen, gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeiten, ausgedehnter Grundbesitz von Stadtbürgern und die kirchliche Zusammengehörigkeit im gleichen Dekanat waren der Landeshoheit vorausgegangen und trugen weiterhin wesentlich dazu bei, sie endgültig zu sichern<sup>8</sup>.

Dieses nächste und älteste Herrschaftsgebiet wurde von der Stadt immer unmittelbar, ohne Vögte verwaltet, hauptsächlich vom Venner des Stadtpanners, dem die betreffende Landpfarre zugeteilt war. Diese Pfarreien umfaßten mehrere Weiler mit ihren Allmendgenossenschaften und verwalteten sich ursprünglich autonom. Im 15. und 16. Jahrhundert beschränkte sich die Stadt bei der Ausübung der Landeshoheit auf das Wesentliche und Notwendige: auf die Blutgerichtsbarkeit, das Mannschaftsaufgebot, die Steuer- und Münzhoheit, die Vorratshaltung bei Kriegsgefahr und auf den Unterhalt der Landstraßen für den Durchgangsverkehr. Mit der Entstehung und Verfestigung des Patriziats verlor sie Schritt für Schritt das kluge Maß. In paternalistischem Verantwortungsbewußtsein nahm sie sich immer mehr auch der Privatangelegenheiten der Landleute an und behandelte sie als unmündige Untertanen.

Die *Vogteien* im Süden und Westen der Alten Landschaft kamen größtenteils nach den Burgunderkriegen (1474–1477), durch die

<sup>7</sup> Ahd. weibil von weibon = hin- und herbewegen, was ihre Tätigkeit als Verbindungsleute und Nachrichtenübermittler treffend umschreibt, vgl. Friedrich KLUGE/Alfred GÖTZE, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, Berlin 1953, S. 862; Gerhard WAHRIG, *Deutsches Wörterbuch*, Zürich 1988, S. 1419.

<sup>8</sup> Peter BOSCHUNG, *Die Alte Landschaft Freiburg* (wie Anm. 1).

Eroberung der Waadt (1536) und die Aufteilung der Grafschaft Greyerz (1555) unter die Botmäßigkeit Freiburgs. Sie wurden von der Stadt mittelbar durch Regierungsstatthalter verwaltet und gerichtet, durch Landvögte mit ähnlichen Befugnissen, wie sie den Vennern für die Alte Landschaft zukamen.

### *III. Die Lustbarkeiten*

Der Mensch ist ein geselliges Wesen und liebt es, sich gemeinsam mit andern zu vergnügen. Dadurch können kollektive Äußerungen der Lebensfreude zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse werden. Aktenkundig wurden sie früher vornehmlich dann, wenn sie das Stirnrunzeln der Obrigkeit, das Heben ihres Drohfingers, das Aufziehen ihrer Strafrute bewirkten. Das konnte von der Art des Vergnügens, vom gesetzwidrigen Verhalten der Vergnügten, aber auch von der Einstellung der Gewalthaber zu den Vergnügungen abhängen. Jedenfalls ist die Liste der vor 1798 beanstandeten und verbotenen Lustbarkeiten recht lang. Manche sind heute noch beliebt, andere nicht einmal mehr dem Namen nach bekannt. Nicht alle erscheinen uns der behördlichen Aufmerksamkeit würdig, von andern wissen wir nur zu gut, daß sie, maßlos – lasterhaft – genossen, zu Sucht und Abhängigkeit führen und schließlich in Armut und Verwahrlosung enden, was einem Selbstmord in Raten gleichkommen kann.

In der langen Reihe der Vergnügen gibt es einige wenige, die rätselhaft bleiben, weil nicht zu erfahren war, wie sie vor sich gingen und worin das Vergnügen bestand, oder weil ein Begriff vieldeutig ist. Das gilt z.B. für die «SIÈGES ROULANS» bei nächtlichen Tanzbällen<sup>9</sup>.

Auch «RIEMENZIEHEN» ist nur scheinbar eine klare Bezeichnung. Es soll den Plasselbern von einem bernischen Untertan beigebracht und dann auch in Plaffeyen und Galmis (Charmey) viel geübt worden sein, war aber sicher mehr als ein bloßes Kräfteressen mit einem Lederriemen, denn es heißt, viele ehrliche Leute hätten dadurch schweren Schaden erlitten, und die Pfarrherren wurden gemahnt, allen Ernstes gegen diese «Schwarze Kunst» zu predigen<sup>10</sup>.

Verboten wurde 1682 und 1683 auch das «STUBETENGEHN»<sup>11</sup>. Damit waren bestimmt nicht die gemütlichen Zusam-

<sup>9</sup> RM 224, 18. Jan. 1673.

<sup>10</sup> RM 206, 21. Aug. 1655.

<sup>11</sup> RM 233, 10. Nov. 1682; RM 234, 10. Dez. 1683.